

Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Firma Kurz Bioenergie e.K., Hans Kurz, Ullersberg 21, 92289 Ursensollen auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zu Änderung der Biogasanlage auf dem Flurstück 41 der Gemarkung Ullersberg;

Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Die Firma Kurz Bioenergie e.K., Hans Kurz hat am 12.06.2023, datiert auf den 30.05.2023, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere, Biogas), mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen beantragt. Standort der Anlage ist das Flurstück 41 der Gemarkung Ullersberg beantragt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG, § 7 Abs. 1, 4 und 7 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben der Kapazitätserhöhung der Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungseinrichtung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG, § 7 Abs. 1, 4 und 7 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben der Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 50 t oder mehr je Tag, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach prüft gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG sowie Nr. 2.6.1 Anlage 1 zum UVPG allgemein die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Diese Prüfung erfolgt auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 i.V. mit § 9 Abs. 4 UVPG).

Merkmale des Änderungsvorhabens zur Errichtung und dem Betrieb der Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung

- Flexibilisierung einer bestehenden Biogasanlage:
 - o Zubau eines weiteren Blockheizkraftwerks mit Peripherie in das vorhandene Generatorenhaus
 - o Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1.455 kW auf 3.340 kW
- Errichtung eines Betriebsmittellagers für Harnstofflösung,
- Umrüstung der Notfackel auf vollautomatischen Betrieb,
- Verlegung des Betriebsmittelannahmeplatzes,
- Erweiterung des Betriebsmittellagers für Motoröl,
- Installation einer Gasreinigungsanlage sowie
- Errichtung einer zusätzlichen Trafostation.

Zur Standortprüfung wurde ein Untersuchungsradius von 500 m um den Anlagenstandort betrachtet:

- Das Vorhaben befindet sich in einem Abstand von ca. 5,5 km zum FFH-Gebiet Nr. 6537-371 „Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab“
- Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet Landschaftsschutzgebiet Nr. LSG-00125.02 „Ammerthal“ sowie das Landschaftsschutzgebiet Nr. LSG-00125.01 „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“ befinden sich jeweils in einer Entfernung von ca. 1,6 km.
- Auf dem Flurstück des Vorhabens befindet sich keine gesetzlich geschützten Biotop. Außerhalb des Betriebsgeländes der Biogasanlage der Kurz Bioenergie e.K, Hans Kurz befindet sich im näheren Umkreis das geschützte Biotop Nr. 6767-0071-001 „Trockenrasen südlich Ullersberg“, Beschreibung: „Blütenreicher Kalkmagerrasen in Altgrasbestand übergehend. Aufkommen von Kiefern und Schlehengruppen“. Weitere Biotop befinden sich im weiteren Umkreis, z. B.:
 - o Nr. 6637-0075-001 „Hecken und Gebüsche bei Oberleinsiedl“ Beschreibung: „Feldgehölz, naturnah“

- Nr. 6637-0065-001 „Doline bei Weiherzant“ Beschreibung: „Großröhrichte (70 %), Großseggenrieder der Verlandungszone (10 %), Mesophile Gebüsche, naturnah (10 %), Vegetationsfreie Wasserflächen in geschützten Stillgewässern (10 %)
- Weitere naturschutzrechtlich relevante Gebiete (z.B. Naturschutzgebiete, etc.) entsprechend Anlage 3, Nrn. 2.3.2, 2.3.3, 2.3.5 und 2.3.6 zum UVPG sind nicht betroffen.
- Das Vorhaben liegt in keinem Wasserschutzgebiet, Heilquellengebiet oder Risikogebiet bzw. Überschwemmungsgebiet. Das Anlagengrundstück grenzt im Süden unmittelbar an das Trinkwasserschutzgebiet Ursensollen (Gebietsnummer: 2210653600097) an. Weitere wasserrechtlich relevante Gebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG sind ebenfalls nicht betroffen.
- Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Anlage 3, Nr. 2.3.9 zum UVPG).
- Ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere ein Zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist im Planbereich des Vorhabens nicht vorhanden, Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG.
- Auf der Flur-Nr. 41, Gemarkung Ullersberg befindet sich kein Baudenkmal. Das nächstgelegene Baudenkmal ist die Kapelle St. Wendelin in Ullersberg, Aktennummer D-3-71-154-30, die unmittelbar im Nordosten an das Anlagengrundstück anschließt. Das nächst gelegene Bodendenkmal sind die untertägigen Befunde im Bereich der Kapelle Str. Wendelin in Ullersberg, Aktennummer D-3-6536-0149, die sich im Umfeld der Kapelle auch auf das Anlagengrundstück erstrecken. Von der Biogasanlage selbst sind das Bau- und Bodendenkmal mehr als 100 m. entfernt.

Prüfung der Umweltauswirkungen:

- Aufgrund der Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung, bestehen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Gebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3. zum UVPG
- Die Flächeninanspruchnahme für das Änderungsvorhaben ist sehr gering und führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Das Aufstellen der Trafostation betrifft Flächen, welche keinerlei Funktion hinsichtlich einer besonderen Bodenentwicklung aufweisen. Im Übrigen werden Einbauten innerhalb bestehender Gebäude vorgenommen bzw. bestehende Anlagenteile ersetzt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, Zimmer Nr. 1.2.12, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 21.11.2023

Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez.

Laura Böhm

Oberregierungsrätin